## **RESOLUTION 59/146**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/491, Ziffer 18)¹.

## 59/146. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Herbeiführung einer sozialen Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", der vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm² sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung³ den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>4</sup> und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen,

in der Erwägung, dass sich trotz der in einigen Bereichen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unternommenen Anstrengungen und erzielten Fortschritte große Sektoren unserer Gesellschaften, insbesondere in den Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, nach wie vor ernsthaften Herausforderungen gegenübersehen, namentlich Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Unausgewogenheiten beim Einkommenswachstum und bei der Einkommensverteilung, im Bildungsund Gesundheitsbereich, sowie der Umweltzerstörung,

unter Hinweis auf die Verpflichtung, auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Fairness, Demokratie, Partizipation, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung aller aufbauende nationale und globale Wirtschaftssysteme zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

- 1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>5</sup>;
- 2. begrüßt den Beitrag der Kommission für soziale Entwicklung zur Weiterverfolgung und Überprüfung der weiteren Erfüllung der auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen und der auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung³ vereinbarten Weiteren Initiativen, bekräftigt, dass die Kommission dabei nach wie vor die Hauptverantwortung tragen wird, und bittet die Regierungen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft, ihre Arbeit stärker zu unterstützen;
- 3. unterstreicht die Bedeutung der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung, auf der der zehnte Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung begangen werden wird und auf der die Kommission eine Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms² sowie der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung vornehmen wird, und empfiehlt der Kommission, die Ergebnisse dieser Überprüfung ausnahmsweise in einer während ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu erarbeitenden kurzen Erklärung darzulegen, in Bekräftigung der einvernehmlichen Verpflichtungen und der Notwendigkeit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung;
- 4. begrüßt den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2004/58 vom 23. Juli 2004, dass die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Beobachtern zur Teilnahme offenstehende Plenarsitzungen auf hoher Ebene über die Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung einberufen soll, und begrüßt es außerdem, dass der Rat den Vorsitzenden der Kommission auf ihrer dreiundvierzig-

309

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation. Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>5</sup> A/59/120.

sten Tagung darum ersucht hat, der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung und insbesondere der hochrangigen Zusammenkunft der Versammlung über die Überprüfung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>4</sup> im Jahr 2005 die Ergebnisse über den Rat zu übermitteln;

- 5. empfiehlt der Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung sowie bei der Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung dem auf den Menschen ausgerichteten Ansatz und seiner konkreten Anwendung, wie in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie den Ergebnissen der vierundzwanzigsten Sondertagung dargelegt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei der Überwindung von Herausforderungen bei der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken in den Vordergrund zu stellen;
- 6. bekräftigt, dass das Ziel der sozialen Integration darin besteht, eine "Gesellschaft für alle" zu schaffen, in der jedem einzelnen Menschen mit all seinen Rechten und Pflichten eine aktive Rolle zukommt, und dass eine solche integrative Gesellschaft auf der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, der kulturellen und religiösen Vielfalt, der sozialen Gerechtigkeit und den besonderen Bedürfnissen schwächerer und benachteiligter Gruppen, auf demokratischer Partizipation und auf Rechtsstaatlichkeit aufgebaut sein muss;
- 7. ist sich dessen bewusst, dass die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Gestaltung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;
- 8. bekräftigt die Verpflichtung, durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen und die Politiken und Programme zu stärken, die darauf gerichtet sind, die volle Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partner in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verbessern, zu gewährleisten und auszuweiten, und ihren Zugang zu allen Ressourcen, die für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind, zu verbessern;
- 9. betont, wie dringend notwendig es ist, zu einer sozialen Entwicklung für alle zu gelangen und die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthaltenen sozialen Entwicklungsziele zum Bestandteil der Wirtschaftspolitik zu machen, insbesondere soweit sie die Binnen- und die
  Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft beeinflusst;
- 10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung und die Interdependenz durch Handel, Investitionen, Kapitalströme und technischen Fortschritt, namentlich in der Informa-

- tionstechnologie, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft sowie die Entwicklung und Verbesserung des weltweiten Lebensstandards bieten, wobei gleichzeitig ernsthafte Herausforderungen fortbestehen, darunter gravierende Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheiten innerhalb von Gesellschaften und zwischen ihnen, und sich den Entwicklungsländern bei der weiteren Integration und vollen Partizipation an der Weltwirtschaft beträchtliche Hindernisse in den Weg stellen, und dass eine ständig wachsende Zahl von Menschen in allen Ländern und sogar ganzen Regionen aus der Weltwirtschaft ausgeschlossen bleiben werden, solange die Vorteile der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht allen Ländern zugute kommen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Hindernisse, die die Völker und Länder beeinträchtigen, zu überwinden und das gesamte Chancenpotenzial zu Gunsten aller Menschen zu nutzen;
- 11. *sieht* in diesem Zusammenhang der weiteren Erörterung der Auswirkungen der Globalisierung auf die soziale Entwicklung auf der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung *mit Interesse entgegen*, wobei sie von dem Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung<sup>6</sup> Kenntnis nimmt;
- 12. *erklärt erneut*, dass der Mensch im Mittelpunkt aller Entwicklungspolitiken stehen muss, wenn die Armut beseitigt sowie eine produktive Vollbeschäftigung und die soziale Integration gefördert werden soll, um stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu fördern;
- 13. unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verwirklichung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Verringerung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen, und bekräftigt gleichzeitig, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass der nationalen Politik die Hauptrolle im Entwicklungsprozess zukommt;
- 14. betont, wie wichtig es ist, die Wirtschafts- und Sozialpolitik in die Förderung der Erschließung der Humanressourcen zu integrieren und den Entwicklungsprozess zu beschleunigen, bittet den Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für soziale Entwicklung, dieser Frage auf ihren nächsten Tagungen auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und bittet die verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Integration der Wirtschafts- und Sozialpolitik in ihre jeweiligen Arbeitsbereiche zu berücksichtigen;
- 15. erkennt an, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der während der letzten zehn Jahre abgehaltenen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der

310

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Internationales Arbeitsamt, *Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen* (Genf, 2004); siehe auch A/59/98-E/2004/79.

Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die soziale Entwicklung zwar weiter fördern werden, dass jedoch auch eine stärkere und wirksame internationale und regionale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe sowie Fortschritte in Richtung auf eine stärkere Teilhabe, größere soziale Gerechtigkeit und eine größere Ausgewogenheit in den Gesellschaften erforderlich sein werden:

- 16. erkennt außerdem an, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, eine neue Partnerschaft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern erfordert, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, solide politische Handlungskonzepte, eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen und die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen sowie einheimische Ressourcen zu mobilisieren, internationale Mittelzuflüsse anzuziehen, den internationalen Handel als Motor der Entwicklung zu fördern, die internationale, die finanzielle und die technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, eine nachhaltige Schuldenfinanzierung und die Erleichterung der Auslandsschulden auszuweiten und die Kohärenz und Einheitlichkeit der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme zu stärken;
- 17. betont, dass es geboten ist, die wirksame Teilhabe der Entwicklungsländer am internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozess sicherzustellen, unter anderem durch eine stärkere Beteiligung an internationalen Wirtschaftsforen, um so die Transparenz und Rechenschaftspflicht der internationalen Finanzinstitutionen sicherzustellen, wenn es darum geht, der sozialen Entwicklung in ihren Politiken und Programmen eine zentrale Stellung einzuräumen;
- 18. bekräftigt die Forderung des Wirtschafts- und Sozialrats nach einer stärkeren Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen, die derzeit laufenden Initiativen zu Gunsten Afrikas zu harmonisieren, und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit der sozialen Dimension der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>7</sup> auch weiterhin einen wichtigen Platz einzuräumen;
- 19. bekräftigt außerdem, dass Bildung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die zu den unverzichtbaren Elementen der Armutsbeseitigung, der sozialen Integration, der Gleichstellung der Geschlechter und der Entwicklung insgesamt gehören, im Mittelpunkt der Entwicklungsstrategien und der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Politik stehen sollen, und erkennt die Notwendigkeit an, Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, die den in den einschlägigen Übereinkünften der Internationalen Arbeitsorganisation und in anderen internationalen Rechtsinstrumenten festgelegten Arbeitsnormen genügen;

- 20. befürwortet in diesem Zusammenhang die Initiativen, die gegenwärtig im System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um umfassende Beschäftigungsstrategien und Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente, die sich auf Jugendliche beziehen;
- 21. bekräftigt, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure in den Entwicklungsprozess erfordert, einschießlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, bekräftigt außerdem, dass innerhalb der Länder die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können, und unterstreicht, dass auf internationaler Ebene die jüngsten Initiativen zum Aufbau freiwilliger Partnerschaften im Dienste der sozialen Entwicklung gefördert und unter anderem auf zwischenstaatlicher Ebene weiter erörtert werden sollen:
- 22. unterstreicht die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen, sondern auch hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung und die Umwelt, sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen;
- 23. bittet den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Verpflichtungen und Zusagen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthalten sind, weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;
- 24. beschließt, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> A/57/304, Anlage.